

Geschäftsordnung der Stadt Runkel über die „Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirats“

vom 19.9.2012, in Kraft getreten am 25.9.2012, geändert am 23.5.2018 mit Wirkung vom 01.06.2018

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Runkel verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt Runkel unter Beteiligung von Seniorinnen und Senioren der Stadt Runkel eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat in der Stadt Runkel“ führt.

§ 1 Einrichtung und Zweck

Der Zweck des Seniorenbeirates ist die Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Belange der älteren Menschen in der Stadt Runkel.

§ 2 Stellung und Bezeichnung

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Hessischen Kommunalverwaltung und der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Er ist eine überparteiliche Interessenvertretung, die unabhängig ist vom politischen Mandat und politischen Parteien, Kirchen und Religionen, Verbänden, Organisationen und Gruppierungen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind nicht mandatsgebunden und nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nach der Entschädigungssatzung der Stadt Runkel gewährt.
- (4) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat in der Stadt Runkel“.

§ 3 Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe,

- die Interessen der Seniorinnen und Senioren öffentlich zur Sprache zu bringen,
- Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren zu entwickeln,

- die Belange der älteren Menschen über Empfehlungen in die jeweils zuständigen städtischen Gremien und Institutionen einzubringen,

- als Ansprechpartner für ältere Menschen zur Verfügung zu stehen, ihre Anregungen aufzugreifen und bei Bedarf weiter zu verfolgen,
- die Teilhabe älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu unterstützen,
- ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen und dadurch das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen,
- ein möglichst breites Einvernehmen und eine gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Seniorenarbeit tätigen Institutionen, Verbänden und Vereinen zu erreichen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat soll zu Beginn der Planungs- oder Diskussionsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten gehört werden.
- (2) Der Seniorenbeirat handelt in Eigenverantwortung und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet ohne Eigennutz für das Gemeinwohl und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil haben, für den sie für den Seniorenbeirat kandidieren. Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden durch amtliche Bekanntmachung aufgefordert, sich bei der Verwaltung schriftlich zu melden, ob sie zur Bildung eines Seniorenbeirates ein Ehrenamt annehmen würden.
- (2) Der Magistrat erstellt eine Liste der Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklärt haben und wählbar sind.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus max. 9 Mitgliedern, pro Stadtteil 1 Mitglied und je 1 Ersatzmitglied.

§ 6 Bestimmung der gewählten Mitglieder

Die Bestimmung der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt durch Wahl. Zur Teilnahme an der Wahl sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, den Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben und nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die näheren Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Magistrat ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Wahlen stattzufinden.

§ 8 Geschäftsgang

Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag schriftlich ein.

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Der Seniorenbeirat tagt in der Regel öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich vierteljährlich, mindestens aber zweimal jährlich.

Die/der Vorsitzende hat die Sitzungsleitung.

Für ein verhindertes Mitglied nimmt das Ersatzmitglied aus dem gleichen Stadtteil stimmberechtigt teil.

Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung erfolgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Wahl **mit einfacher Stimmenmehrheit** aus der Mitte der Mitglieder die/den Vorsitzende/n und ihre/seinen Vertreter/in, sowie die/den Schriftführer/in und ihre/seinen Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Magistrat.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates zweimal im Kalenderjahr dem Magistrat.
- (4) Mitglieder des Magistrates und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt mit Rederecht an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Runkel ist berechtigt an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (6) Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat zum Zwecke seiner Beratung sachkundige Bürger einladen.

§ 10 Geschäftsordnung, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsordnung und die Wahlordnung regeln die Geschäftsführung des Seniorenbeirates der Stadt Runkel.
- (2) In der Geschäftsführung wird der Seniorenbeirat von der Stadtverwaltung unterstützt, Ansprechpartner ist der/die **Seniorenbeauftragte** der Stadt Runkel.
- (3) Der Magistrat kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stadt Runkel stellt für Sitzungen Räume zur Verfügung; die Vergabe erfolgt über die Stadtverwaltung.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.

§ 12 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der **gewählten** Mitglieder des Seniorenbeirats endet
- mit dem Ablauf der Amtszeit
 - durch Verzicht
 - Wegzug aus dem Stadtteil
 - Tod
 - Verlust der allgemeinen Wählbarkeit
 - Abberufung
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so rückt das Ersatzmitglied aus dem Stadtteil nach.
Die Person, die bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat, wird Ersatzmitglied.
- (3) Der Wahlleiter für die Wahl des Seniorenbeirates stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.
- (4) Steht für einen Stadtteil kein/e Nachrücker/in mehr zur Verfügung, kann der Magistrat auf Anregung des Seniorenbeirats neue Mitglieder für die restliche Amtszeit benennen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung und Wahlordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung und Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Stadt Runkel über die Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirats tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Runkel, den 20.09.2012

Magistrat der Stadt Runkel